

**Versicherung zur Durchführung des Vorausgefüllten Meldescheines für
 Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige
 nach § 23 Abs. 5 Bundesmeldegesetz**

Die Zuzugsmeldebehörde ist berechtigt, die zur Anmeldung benötigten Daten der meldepflichtigen Person bei der Meldebehörde des letzten früheren Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) anzufordern (Vorausgefüllter Meldeschein).

Die Anmeldung von weiteren Personen wie z.B. Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörigen mit denselben Zuzugsdaten ist auch dann über den Vorausgefüllten Meldeschein möglich, wenn der Anmeldende versichert, dass dieser berechtigt ist, die Daten der übrigen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der Anmeldende ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuchs unter Strafe steht.

Meldepflichtige Person:

1	Familienname, ggf. Doktorgrad	
	Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		

Hiermit versichere ich, dass ich ermächtigt bin, die nachfolgenden Personen anzumelden.

2	Familienname, ggf. Doktorgrad	
	Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		
3	Familienname, ggf. Doktorgrad	
	Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		
4	Familienname, ggf. Doktorgrad	
	Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		
5	Familienname, ggf. Doktorgrad	
	Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		
6	Familienname, ggf. Doktorgrad	
	Tag der Geburt	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)		

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

§ 202a Strafgesetzbuch

- (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.